

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns

Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Erscheinungstag: 09.01.2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Langgöns, Ortsteil Lang-Göns
Bebauungsplan „Süd-Ost“, 1. Erweiterung „Am Fauerbacher Rain“**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns hat in ihrer Sitzung am 05.09.2019 den Bebauungsplan „Süd-Ost“, 1. Erweiterung „Am Fauerbacher Rain“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 81 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der Bauleitplanung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet geschaffen.

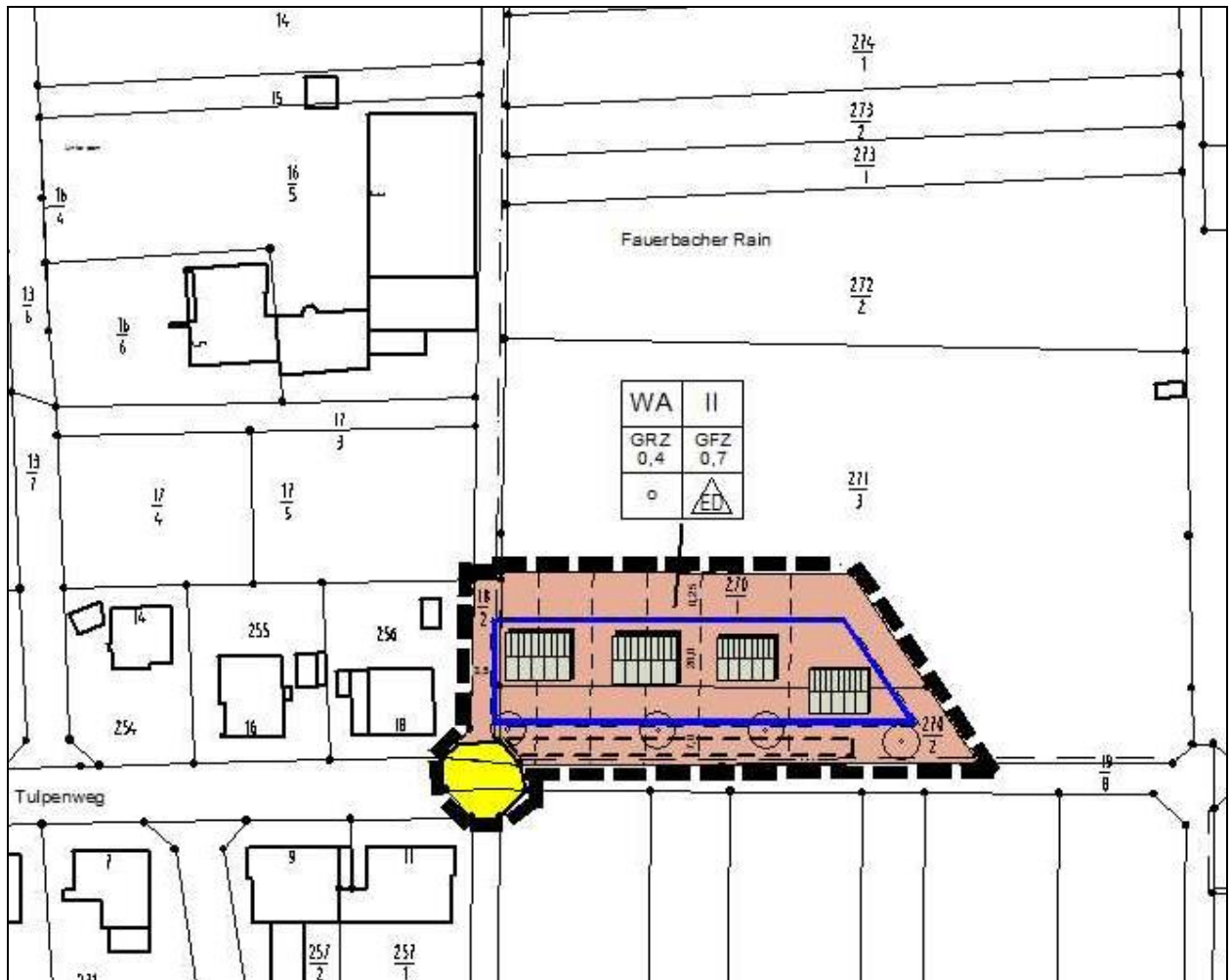
Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Gemeinde Langgöns, St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns, Bauamt, Zimmer U5, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Süd-Ost“, 1. Erweiterung „Am Fauerbacher Rain“



genordet, ohne Maßstab

Langgöns, den 06.01.2020

Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns
Gez.
Reusch, Bürgermeister